Duale Hochschule Baden - Württemberg Bürgerliches Recht I

Dozent: Rechtsanwalt Stephan Himmelsbach

Falllösung zum Minderjährigenrecht

Lösung:

Die Eltern hätten einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises wenn zwischen I und dem Verkäufer kein wirksamer Kaufvertrag abgeschlossen wurde, denn dann bestünde keine rechtliche Grundlage insoweit. / V könnte die Rückabwicklung verweigern wenn ein

wirksamer Kaufvertrag geschlossen wurde.

I. Vertragsschluß:

Inan und der Mobilfunkladen müssten sich über den Kauf des Handys durch den Austausch zweier korrespondierender Willenserklärungen geeinigt haben, sodaß ein Kaufvertrag im Sinne des § 433 BGB abgeschlossen wurde.

1. Übereinstimmende Willenserklärungen

Ein Kaufvertrag kommt durch eine Einigung zustande, die hier in Form zweier auf Abschluss eines Kaufvertrages gerichteter, übereinstimmender und gültiger Willenserklärungen vorliegen könnte, nämlich in Form eines Angebots und einer Annahme, §§ 145, 147 BGB.

a) Angebot des I:

Erforderlich ist zunächst also ein Angebot gemäß § 145 BGB

Ein solches könnte in der Erklärung des I ein "pokemonfähiges Handy kaufen zu wollen" liegen.

Ob hierin bereits eine Willenserklärung zu sehen ist beurteilt sich nach dem objektiven und subjektiven Tatbestand einer Willenserklärung.

Voraussetzungs wäre demnach zunächst, dass aus Sicht eines objektiven Dritten hierin eine Handlung/Erklärung zu sehen ist, die auf Herbeiführung einer Rechtsfolge gezielt ist, was hier zu bejahen ist.

Subjektiv müsste beim I ein Handlungswille, potentielles Erklärungsbewusstsein, sowie ein Geschäftswille vorgelegen haben.

I handelte nicht fremdbestimmt, sodass er Handlungswille hatte.

Zudem war er sich darüber im Klaren irgendeine rechtserhebliche Erklärung abzugeben, weshalb auch ein potentielles Erklärungsbewusstsein vorlag. Fraglich ist ob er auch mit Geschäftswillen handelte. Dieser umfasst die wesentlichen Vertragsbestandteile, also hier im Falle des Kaufvertrages den Kaufgegenstand, den Preis und die Vertragsparteien.

Die Erklärung des I war danach nicht hinreichend bestimmt, da jedenfalls der Kaufpreis nicht genannt wird bzw. nicht feststand. Es fehlt demnach subjektiv am Geschäftswillen des I.

Ein Angebot des I lag folglich nicht vor.

## b) Angebot des Verkäufers

In der Erklärung des V ihm das Samsunggerät für € 100,00 verkaufen zu können sind hingegen alle wesentlichen Vertragsbestandteile (Kaufgegenstand und Kaufpreis) konkret genannt, sodaß hierin ein Angebot i.S.d. § 145 BGB liegt.

#### b) Annahme des I

I müsste das Angebot des V angenommen haben.

In der Erklärung des I "für den Spottpreis nehme ich es" liegt die Annahme i.S.d. § 147 BGB, da die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale einer Willenserklärung hier bereits vorliegen.

#### 2. Zugang

Die wechselseitigen Erklärungen sind dem jeweiligen Erklärungsempfänger auch zugegangen.

#### **Zwischenergebnis:**

V und I haben demnach einen Kaufvertrag i.S.d. § 433 BGB geschlossen.

# II. Unwirksamkeit des Kaufvertrages gemäß §§ 107 ff. BGB

Der Vertrag könnte jedoch unwirksam gemäß den §§ 107 ff. BGB sein.

Dies wäre dann der Fall, wenn

- Inan in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist
- überhaupt ein zustimmungsbedürftiges Rechtsgeschäft vorliegt
- und eine Zustimmung nicht erteilt wurde

# 1. beschränkte Geschäftsfähigkeit

Inan ist laut Sachverhalt 16 Jahre alt und daher nach den Bestimmungen der §§ 106 ff. BGB in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

## 2. zustimmungsbedürftiges Rechtsgeschäft, § 107 BGB

Nur eine Willenserklärung, die nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Rechtlicher Nachteil ist hier die Zahlungsverpflichtung des I.

## 3. Einwilligung der Eltern, §§ 107, 183 BGB / Genehmigung§§ 108, 184 BGB

Der minderjährige I wird hier von seinen Eltern gesetzlich vertreten, was sich aus §§ 1626 Abs. 1 Satz 1, 1629 Abs. 1 Satz 1 BGB ergibt.

Die Eltern waren gegen die Anschaffung eines Handys und haben dem Kauf weder im Vorfeld zugestimmt (§183 BGB), noch diesen im Nachhinein genehmigt (§ 184 BGB)

### 4. Wirksamkeit nach § 110 BGB

Der Kaufvertrag könnte jedoch in Ansehung des § 110 BGB wirksam sein.

Hier hat I die Kaufpreiszahlung aus eigenen ihm zur freien Verfügung stehenden Mitteln bezahlt.

a) Ausgehend davon, dass die Eltern des I mit der Überlassung von Geldbeträgen der Großeltern an I einverstanden waren:

Der Vertrag ist von Anfang an wirksam geschlossen worden, weshalb eine Rückgabe nicht verlangt werden kann.

b) Ausgehend davon, dass die Eltern des I mit der Überlassung von Geldbeträgen der Großeltern an I nicht einverstanden waren:

Nach dem Wortlaut des § 110 BGB ist das Rechtsgeschäft nur wirksam, wenn es mit Mitteln bewirkt wird die dem Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern, hier also den Eltern oder eben mit deren Zustimmung von Dritten (hier den Großelten) zur freien Verfügung überlassen wurden.

Eine solche Zustimmung der Eltern des I kann dem Sachverhalt nicht entnommen werden, sodass § 110 BGB hier nicht greift, der Kaufvertrag unwirksam ist und die Eltern die Rückgzahlung des Kaufpreis Zug um Zug gegen Rückgabe des Handys verlangen können.

# **Abwandlung:**

Angenommen I hätte ein frei verfügbares Taschengeld mit  $\in$  100,00/Monat und mit dem Mobilfunkladen eine Ratenzahlung von 2  $x \in$  50,00 vereinbart, wobei die erste Rate in bar bereits bezahlt wurde.

Was würde sich rechtlich ändern?

In der Alternative würde § 110 BGB nicht helfen, also keine konkludente Einwilligung der Eltern vorliegen, da nach dem Wortlaut des § 110 BGB die Leistung bewirkt sein muß.

Dies ist hier nicht der Fall, da nur eine Teilzahlung vorgenommen wurde.

In diesem Fall ist das Rechtsgeschäft/der Vertrag schwebend unwirksam und abhängig von der Genehmigung der Eltern, §§ 108, 184 BGB.

Die Verweigerung der Genehmigung ist eine einseitig empfangsbedürftige Willenserklärung und bedarf daher dem Zugang beim Mobilfunkladen, § 130 Abs. 1 Satz 1 BGB.

Die Eltern haben hier die Genehmigung (zumindest konkludent) verweigert, was auch gegenüber dem V zum Ausdruck gebracht/ erklärt wurde.

#### **Ergebnis:**

In der Alternative bestünde demnach in jedem Fall ein Anspruch auf Rückgabe des Geldes Zug um Zug gegen Übereignung des Mobiltelefones, da der Kaufvertrag mangels Genehmigung der gesetzlichen Vertreter des I unwirksam ist.